

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beim Abwasserverband Köthen

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund § 9 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA vom 26.02.1998, GVBl. LSA S. 81) und § 33 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO-LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA S.568) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages von monatlich 25,00 €.
- (2) Neben den in Absatz (1) festgesetzten Entschädigungen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Verbandsvorsitzender	25,00 €
b) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	12,50 €
- (3) Zuzüglich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen wird für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld von 12,50 € gezahlt.

§ 2

Sitzungsausschluss

Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, die von Sitzungen des Verbandes ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder.

§ 3

Entschädigung bei Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Übernachtungsgeld nach den für den Geschäftsführer geltenden Sätzen gewährt.
- (2) Für die dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Reisen mit Ziel außerhalb des Verbandsgebietes gilt das Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung wird auf Antrag ihr Verdienstauffall erstattet, soweit die Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist. Pro Tag werden höchstens 8 Stunden berücksichtigt. Zeiten nach 18.00 Uhr werden nicht anerkannt.
- (2) Die Entschädigung wird (mit Ausnahme bei Selbständigen) auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Sofern keine Verdienstauffallentschädigung geltend gemacht wird, werden die im beruflichen und häuslichen Bereich entstandenen nachgewiesenen Auslagen bis zu 5,00 € pro Stunde erstattet.
- (3) Selbständigen wird ein Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnittssatzes von 12,50 €/Std. ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 13.05.2004

Richter
Verbandsvorsitzender

Siegel

Winkler
Geschäftsführer